

## **Amtliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Görlitz erlässt als zuständige untere Naturschutzbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz zum Schutz von Brut- und Wohnstätten von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten vom 20. März 2019**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG- (SächsGVBL. S. 451) vom 6. Juni 2013), in Verbindung mit §§ 47 und 28 Abs. 4 des SächsNatSchG, ordnet der Landkreis Görlitz als zuständige untere Naturschutzbehörde zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen (Horstschutzzonen) an.

#### **1. Für das Grundstück mit der Flurstücksnummer:**

416/6 (teilweise) der Gemarkung Oybin („Ostabfall des Berges Oybin“)  
gelten vom 21. März 2019 bis zum 20. Juni 2019 folgende Regelungen.

Die als HSZ ausgewiesene Fläche darf nicht betreten werden. Insbesondere Felsen, einschließlich Quacken, dürfen nicht beklettert werden.

Das von der Beschränkung des Betretungsrechts betroffene Gebiet umfasst dabei die Klettergipfel „Rabennest“ und „Zuckerhut“ einschließlich aller zu diesen Gipfeln führenden Kletterwege. Die Beschränkungen des Betretungsrechts umfassen damit ebenfalls die Massivwandbereiche der Berg-Rettungs-Wand (BRD-Wand). Der Talweg und der Bergringweg, welche die Grenze zur Horstschutzzone bilden, bleiben dagegen begehbar.

#### **2. Grenzen der Horstschutzzone:**

Die HSZ „Ostabfall des Berges Oybin“ ist wie folgt abgegrenzt:

- nordöstlich mit dem Felseneinschnitt am Klettergipfel „Zuckerhut“,
- nordwestlich mit dem Bergringweg
- südwestlich / westlich hinter dem tiefen Einschnitt am Kletterfelsen „Rabennest“  
(vor der Waldkante)
- südöstlich mit der Bebauungsgrenze und
- östlich mit dem Talweg und dem Aufstieg zum Zuckerhut.

Die Lage und die Grenzen der genannten Horstschutzzonen sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Görlitz vom 20. März 2019 im Maßstab 1 : 5.000 mit roten Linien eingetragen. Werden die Grenzlinien an Flurstücksgrenzen angelegt, sind diese Flurstücksgrenzen maßgeblich, andernfalls die Linienaußenkanten. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **3. Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung**

Die Anordnung der besonderen Schutzmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung für den Fall, dass kein Brutbetrieb bzw. keine Jungenaufzucht nachweisbar ist. Die vorzeitige Aufhebung des Betretungsverbotes ist für die HSZ zum frühesten, fachlich vertretbaren Zeitpunkt vorzunehmen. Eine entsprechende erste Einschätzung ist spätestens zum 15. Mai 2019 zu treffen.

#### **4. Bekanntgabe**

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung und die dazugehörigen Karte werden beim Landratsamt Görlitz, Untere Naturschutzbehörde, in Löbau - Georgewitzer Straße 52 - im Zimmer 1021, nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Görlitz (Landkreisjournal) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Bernd Lange  
Landrat